

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Soziales, Gesundheit und Integration

zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 17/3462

Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Betreuungsgesetzes

Beschlussempfehlung

Der Landtag wolle beschließen,

dem Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 17/3462 – mit folgender Änderung zuzustimmen:

Artikel 4 wird wie folgt gefasst:

„Artikel 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2023 in Kraft, abweichend hiervon treten Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe b und Nummer 4 am Tag nach der Verkündung in Kraft.“

10.11.2022

Die Berichterstatterin:

Der Vorsitzende:

Dr. Dorothea Kliche-Behnke

Florian Wahl

Bericht

Der Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Integration hat den Gesetzentwurf der Landesregierung – Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Betreuungsgesetzes – Drucksache 17/3462 in seiner 19. Sitzung am 10. November 2022 beraten.

Der Minister für Soziales, Gesundheit und Integration führt aus, vorab wolle er mit Blick auf die Beratung im Rahmen der Einbringung des Gesetzentwurfs zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Betreuungsgesetzes am Vortag anmerken, über die Betreuungsgerichtsbarkeit werde viel über den Etat des Ministeriums der Justiz und für Migration geregelt.

Er habe die Verantwortung für die nominative Umsetzung der Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts in den Betreuungsbehörden. Der Bund habe zudem Modellprojekte hierzu adressiert. Aufgrund der vom Bund angenommenen Zahlen, ergebe sich in Baden-Württemberg ein Mehrbedarf von 490 000 Euro durch die neu übertragenen Aufgaben. Die Betreuungsvereine hätten 2 Millionen Euro bis 5 Millionen Euro gefordert.

Da er bedarfsgenau und aufgabengerecht hantieren wolle, habe sich die Haushaltskommission darauf geeinigt, den Betrag in einer Rücklage einzustellen; die Leistungen sollten bedarfsgenau ermittelt werden. Die ersten Erhebungsgespräche für diese Leistungsgerechtigkeit fänden am 12. Dezember mit den Betreuungsvereinen, den Betreuungsbehörden und dem KVJS statt. Mit Blick auf die daraus gewonnenen Erkenntnisse werde die Verwaltungsvorschrift, über die diese Mittel bereitgestellt würden, umgestellt.

Er bedanke sich bei den Koalitionsfraktionen, dass die Mittel bereitgestellt würden. Dass weitere Mittel benötigt werden, streite er nicht ab; wenn die Mittel aus der Rücklage benötigt würden, sei ihm wichtig, diese auch bereitzustellen.

Derzeit gebe es über 70 Vereine mit ca. 120 000 Betreuungen; die Zahl sei relativ stabil. 46 Prozent der Menschen seien derzeit nicht durch Berufsbetreuungen betreut, sondern im Umfeld des Ehrenamtlichen.

Durch die juristische Struktur habe sich ein Änderungsantrag ergeben. Dieser sei formal notwendig. Er bitte um Zustimmung.

Für die Modellprojekte zu betreuungersetzenden Strukturen habe er einen fünften Partner gewinnen können. Bei den Partnern handle es sich um Freiburg, Lörrach und Emmendingen, Ludwigsburg und den Ostalbkreis. Diese würden, abhängig von ihrer Größe, zwischen 125 000 und 150 000 Euro erhalten. Wenn es in der langen Modelllaufzeit noch zu Aktivitäten in anderen Kreisen komme, würden die Vorhaben sehr wohlwollend geprüft, um auch dort solchen Strukturen Rechnung zu tragen.

Ein Abgeordneter der Fraktion GRÜNE erklärt, er verweise auf seine Rede am Vortag in der Plenarsitzung. Es werde gut daran getan, sowohl dem Gesetzentwurf als auch der dazugehörigen Verordnung zuzustimmen. Er sei zuversichtlich, weil es genügend potenzielle Mittel für eine auskömmliche Finanzierung der Vereine gebe.

Ein Abgeordneter der Fraktion der CDU verweist ebenfalls auf die gestrige Plenarsitzung.

Die Abgeordnete der Fraktion der SPD bringt vor, sie schließe sich dem Verweis auf die Plenardebatte am Vortag an und fügt hinzu, in Bayern sollten sich die Beteiligten örtlich vernetzen. Sie erkundige sich zu Überlegungen hierzu in Baden-Württemberg.

Aus ihrer Sicht gebe es bislang keinen Konsens in wesentlichen Finanzfragen. Daher stimme ihre Fraktion Stand heute nicht zu. Wenn es einen guten Konsens gebe, werde ihre Fraktion ihr Abstimmungsverhalten in der Zukunft ändern. Der Landkreistag habe angedroht, die Probleme gerichtlich zu lösen. Dies habe für sie eine entsprechende Relevanz.

Sie interessiere, inwieweit die Finanzierung wasserdicht sei. In ihrer Rede in der Plenarsitzung am Vortag habe ein Abgeordneter der Fraktion GRÜNE dazwischen gerufen, die hätten das alles nicht verstanden. Sie erinnere sich an diesen Zwischenruf und wolle wissen, was damit gemeint sei.

Ein Abgeordneter der Fraktion der FDP/DVP äußert, ein Abgeordneter der Fraktion GRÜNE habe am Vortag auf 4 Millionen Euro Mehrbedarf verwiesen. Der Minister habe eben von 2 Millionen Euro bis 5 Millionen Euro gesprochen. Er interessiere sich, wie viele Mittel freigegeben würden bzw. was passiere, wenn es am 12. Dezember zu keiner Vereinbarung komme.

Die Abgeordnete der Fraktion der AfD erklärt, sie beziehe sich auch auf ihre gestrige Rede. Das Ansinnen des Vorhabens sei korrekt. Sie sehe die Finanzierung kritisch. Die Betreuungsvereine meldeten u. a. einen Mehrbedarf von bis zu 7,66 Millionen Euro an. Sie wolle wissen, wo der tatsächliche Bedarf liege. Daher stimme ihre Fraktion dem Vorhaben nicht zu und werde sich enthalten.

Der Minister für Soziales, Gesundheit und Integration legt dar, das Ministerium der Justiz und für Migration, das Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen, das Ministerium für Finanzen und sein Ministerium hätten festgestellt, dass das Bundesgesetz keine Konnexität auslöse.

Mit Umorganisationen sei, wenn Projekte angestoßen würden, sehr viel möglich; dies wisse er aus kommunaler Erfahrung. Selbstverständlich werde ein Monitoring vorgesehen. Wenn es Umstellungsaufwendungen gebe, die nicht gedeckt seien, müsse sich der Landtag mit der kommunalen Familie verständigen.

Sein oberster Fürsorgeblick richte sich auf die Betreuungsvereine. Die entstehenden Bedarfe würden abgedeckt. Der Abgeordnete der Fraktion GRÜNE habe auf eine Beispielsumme verwiesen. Wenn es begründet mehr Mittel bedürfe, sei das Land verpflichtet, diese bereitzustellen.

Bei den Gesprächen am 12. Dezember mit der obersten Betreuungsbehörde und den Vereinen, die nicht immer zwingend die gleichen Interessen hätten, werde er einen großen Wert darauf legen, Einigkeit und gemeinsame Faktoren festzulegen, nach denen der Mittelbedarf bemessen werde. Er habe hier Erfahrungswerte.

Er habe keine verbindlichen Konstruktionen der Zusammenarbeit festgelegt, weil dies geübte Sitte sei. Es gebe viele „eingefleischte“ Gremien, in denen Kommunikation stattfinde. Wenn etwas funktioniere, habe er keinen Zwangsregelungsbedarf. Er verspreche sich durch die Intention der Veränderung mehr partnerschaftliches Miteinander, zumal mehr handelnde Akteure dazu kämen.

Der angesprochene Abgeordnete der Fraktion GRÜNE merkt an, er habe am Vortag gesagt, bei Veränderungen gebe es immer auch Befürchtungen. Diese seien grundsätzlich nachvollziehbar. Nicht verstanden worden sei, dass es eine fest eingestellte Summe im Haushalt gebe, die knapp 500 000 Euro betrage. Für weitere belegbare Bedarfe, von denen er ausgehe, solle eine Reserve zur Verfügung stehen, auf die zugegriffen werden könne. Diese Mittel seien im Haushalt als Verpflichtungsermächtigung eingesetzt und könnten bei anfallenden Mehrbedarfen abgerufen werden.

Er wisse, dass die Bedarfe mehr als 489 000 Euro betrügen. Noch sei allerdings nicht klar, wie hoch diese seien. Dies sei schlicht und ergreifend noch Gegenstand von Verhandlungen. Daher wolle er das Verfahren sorgfältig begleiten.

Die Abgeordnete der Fraktion der SPD fragt, wo die Mittel im Haushalt eingestellt seien.

Der Minister für Soziales, Gesundheit und Integration antwortet, die Bereitstellung der Mittel komme.

Die Abgeordnete der Fraktion der SPD bringt vor, dies sei ein wesentlicher Unterschied.

Der Minister erwidert, die Mittel stünden zur Verfügung. In der kommenden Woche werde der Finanzausschuss tagen. Er gehe davon aus, dass der Praktikabilität halber die Mittel derzeit noch im Einzelplan 12 eingestellt seien.

Es sei ein großer Erfolg, eine Formulierung gefunden zu haben, sodass der tatsächliche Bedarf abgebildet werden könne und keine Summe festgelegt werde, wodurch es in politisch schwierigen Zeiten zu Konkurrenzen komme. Es habe ihn sehr gefreut, dass die Koalitionsfraktionen das Vorhaben so unterstützten.

Die Abgeordnete der Fraktion der AfD fragt, ob auch ein Mehrbedarf von mehr als 4 Millionen Euro abgedeckt werde.

Der Minister antwortet, die Kriterien zur Mittelnotwendigkeit, festgelegt in einer Verwaltungsvorschrift, ergäben den Bedarf der Betreuungsvereine. Diese Summe müsse das Land decken; dafür dürfe auf die Rücklage zurückgegriffen werden.

Der Abgeordnete der Fraktion der FDP/DVP erklärt, in den nächsten Jahren werde die Anzahl der Menschen, die betreut würden, steigen. Er frage, ob dieser zukünftige Mehrbedarf ebenfalls eingeplant sei.

Der Minister antwortet, das Betreuungsorganisationsgesetz definiere, dass die Aufwendungen bereitgestellt werden müssten. Ein Aufwuchs der notwendigen Aufwendungen werde mitgegangen. Insofern biete das Gesetz eine Dynamisierung.

Bedeutend seien die betreuungersetzenden Maßnahmen; hier gebe es keinen Automatismus. Er verweise auf die Bedeutung des Selbstbestimmungsrechts der Betroffenen. Die Modellregionen sollten gestärkt werden. Weitere Aktivitäten, wie eingangs beschrieben, fänden sicherlich auch Unterstützung. Dahin gehe es seiner Auffassung nach in Zukunft.

Als Empfehlung an das Plenum beschließt der Ausschuss, dem Änderungsantrag eine große Mehrheit zukommen zu lassen und dem Gesetzentwurf mit den soeben beschlossenen Änderungen mit großer Mehrheit zuzustimmen.

14.12.2022

Dr. Kliche-Behnke

Anlage

Zu TOP 1

19. SozA/10.11.2022

Landtag von Baden-Württemberg

17. Wahlperiode

Änderungsantrag

**der Abg. Petra Krebs u. a. GRÜNE und
des Abg. Stefan Teufel u. a. CDU**

**zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung
– Drucksache 17/3462**

Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Betreuungsgesetzes

Der Landtag wolle beschließen:

Artikel 4 wie folgt zu fassen:

„Artikel 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2023 in Kraft, abweichend hiervon treten Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe b und Nummer 4 am Tag nach der Verkündung in Kraft.“

9.11.2022

Krebs, Hildenbrand, Knopf, Köhler, Poreski, Seemann, Tuncer, Wehinger GRÜNE
Teufel, Bückner, Huber, Mayr, Dr. Preusch, Sturm CDU

Begründung

Mit dem Änderungsantrag soll das Inkrafttreten der vorgesehenen Ermächtigungsgrundlage für eine Rechtsverordnung zur Regelung der Gebühren, die die überörtliche Betreuungsbehörde für Anerkennungsverfahren erheben kann (Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe b des Gesetzentwurfs), vom 1. Januar 2023 auf den Tag nach der Verkündung des Gesetzes vorgezogen werden.

Dem Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg (KVJS) soll mit Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe b des Gesetzesentwurfs als überörtlicher Betreuungsbehörde die Aufgabe der Anerkennung von betreuungsspezifischen Studien-, Aus- oder Weiterbildungsgängen und Sachkundelehrgängen nach § 5 Absatz 2 und 3 und § 8 Absatz 1 der Verordnung über die Registrierung von beruflichen Betreuern (BtRegV) übertragen werden. Diese Leistung soll durch Gebühren finanziert werden. In Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe b des Gesetzentwurfs wurde daher eine Ermächtigungsgrundlage für das Sozialministerium geschaffen, eine Rechtsverordnung, die Näheres zu den Gebühren regelt, zu erlassen.

Bisher war wie für den übrigen Gesetzentwurf ein Inkrafttreten der Regelung am 1. Januar 2023 vorgesehen. Die Gebührenregelung soll nun zusammen mit den Regelungen zu den Modellprojekten zur Erprobung der erweiterten Unterstützung nach § 2a AG BtG-E, für die in § 2a Absatz 2 AG BtG-E eine Ermächtigungsgrundlage vorgesehen ist, in eine gemeinsame Ausführungsverordnung zum AG BtG gegossen werden.

Diese Ausführungsverordnung soll ebenfalls zum 1. Januar 2023 in Kraft treten. Während für die Ermächtigungsgrundlage für die Verordnung zu den Modellprojekten im Gesetzesentwurf bereits ein vorgezogenes Inkrafttreten am Tag nach der Verkündung des Gesetzes vorgesehen war, soll dies nun auch für die Ermächtigungsgrundlage für die Regelung der Gebühren für das Anerkennungsverfahren erfolgen, um beide Regelungen in eine Rechtsverordnung zur Ausführung des AG BtG fassen zu können. Auch inhaltlich soll die Gebührenregelung bereits zum 1. Januar in Kraft treten können, da der KVJS bereits Anfang Januar mit den ersten Anträgen von Anbietern der Studien-, Aus- oder Weiterbildungsgänge und Sachkundelehrgänge nach § 5 Absatz 2 und 3 und § 8 Absatz 1 BtRegV rechnet.

Um ein Inkrafttreten der Ausführungsverordnung zum AG BtG am 1. Januar 2023 zu ermöglichen, ist daher ein Vorziehen des Inkrafttretens der Ermächtigungsgrundlage in Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe b des Gesetzentwurfs auf den Tag nach der Verkündung des Gesetzes erforderlich.